



## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waidhofen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Waidhofen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde Waidhofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Waidhofen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 2

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 5) entstehen mit der mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (6) Die einmaligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jährlich jeweils zum 1. Januar fällig.

## **§ 4** **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte ..... 45,00 €,
  - b) eine Doppelgrabstätte ..... 63,00 €,
  - c) eine Urnenerdgrabstätte ..... 52,00 €,
  - d) eine Urnenstelengrabstätte ..... 76,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um 5 oder 10 Jahre zugelassen werden. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## **§ 5** **Jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe** **(Unterhaltungsgebühren)**

- (1) Für die Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Pflege und Instandhaltung der Friedhöfe beträgt für jede Grabstätte ..... 45,00 €.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt ..... 120,00 €.

## § 7

### Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt ..... 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt ..... 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt ..... 25,00 €.
- (4) Die Gebühr für sonstige Genehmigungen gemäß Friedhofssatzung beträgt ..... 25,00 €.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Waidhofen, den 26.11.2025  
Gemeinde Waidhofen

  
Josef Fuchs

Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung vom 26.11.2025 wurde am 26.11.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

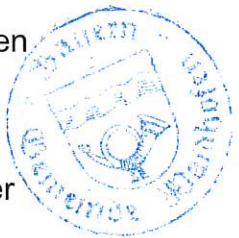
Die Anschläge wurden am 26.11.2025 angeheftet und am 29.12.2025 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 26.11.2025

Gemeinde Waidhofen



Josef Fuchs  
Erster Bürgermeister



## Gemeinde Waidhofen – Stand: 30.10.2025



### B E K A N N T M A C H U N G

#### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waidhofen

Der Gemeinderat Waidhofen hat am 25.11.2025 den Erlass der im Betreff genannten Satzung beschlossen.

Die Satzung wird neu erlassen.

Die Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Sie liegt in der für die Gemeinde Waidhofen zuständigen Behörde, der Verwaltungsgemeinschaft Schobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schobenhausen, Zimmer 20, zur Einsichtnahme, während der allgemeinen Amtsstunden auf.

Die Amtsstunden sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Sommerzeit = Mai bis September), 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Winterzeit = Oktober bis April).

Jeden 1. Donnerstag im Monat 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr (Sommerzeit = Mai bis September), 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Winterzeit = Oktober bis April).

Die Satzung wird damit gemäß Art. 26 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung – BekV – amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung wird auch im Internetauftritt der Gemeinde Waidhofen bekanntgemacht (<https://www.vgem-sob.de/startseite-vg> unter Aktuelles/Bekanntmachungen der Gemeinde Waidhofen).

Waidhofen, den 26.11.2025

  
  
Josef Fuchs, Erster Bürgermeister

#### Amtstafel:

Angeheftet: 26.11.2025

Abgenommen: 29.12.2025

#### Internetauftritt:

Veröffentlicht: 26.11.2025

Deaktiviert: 29.12.2025